

# Ortsrecht-Sammlung

**Vorschrift:**                    **Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Samtgemeinde Holtriem**

**Beschließendes Organ:**        **Samtgemeinderat**

**Zuständig in der Verwaltung:** **Bauamt**

**Fundstellennachweis:**

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	08.12.1998	08.12.1998	23.11.1998	Landkreis Wittmund	1	01.02.1999	5	02.02.1999

**Erläuterungen:**

# **Satzung**

## **der Samtgemeinde Holtriem zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Samtgemeinde Holtriem**

*Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 08. Dezember 1998 die folgende Satzung beschlossen:*

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Holtriem, auf denen Abwasser anfällt.

Im einzelnen wird der Geltungsbereich zeichnerisch in den Plänen gemäß Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

Ausgenommen sind

1. die Grundstücke, die bereits durch eine betriebsbereite öffentliche Abwasseranlage erschlossen sind,
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete), für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Abwasseranlage erschlossen werden,
3. bisher unbebaute Grundstücke, die in zukünftigen Bausatzungsbereichen liegen, für die ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgesehen ist.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Samtgemeinde Holtriem überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus Kleinkläranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Kleinkläranlagen

haben mindestens den Anforderungen der DIN 4261 Teil 1 zu genügen und sind durch die Nutzungsberechtigten entsprechend § 153 NWG zu errichten, zu betreiben und zu warten. Das gereinigte Abwasser ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und den Auflagen der unteren Wasserbehörde in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser einzuleiten. Die für die Einleitung erforderliche Einleitungserlaubnis ist vor Beginn der Einleitung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund zu beantragen. Art und Bemessung der Anlage sowie das für die Einleitung vorgesehene Gewässer sind in den Antragsunterlagen darzustellen.

### **§ 3**

#### **Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)**

- (1) Für Grundstücke, auf denen nach Inkrafttreten der Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert wird, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen nach dem Stand der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (2) Für Grundstücke, auf denen bereits dem Stand der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlagen betrieben werden, kann für die Dauer der Einleitungserlaubnis kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde (§ 8 Nr. 2 NGO) vorgeschrieben werden.
- (3) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen der Samtgemeinde Holtriem ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen und die Samtgemeinde Holtriem einem freiwilligen Anschluss zustimmt.

### **§ 4**

#### **Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften**

- (1) Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Holtriem (Abwasserbeseitigungssatzung) sowie die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem (Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung), die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) sowie die Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Abwälzung der Abwasserabgabe bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Samtgemeinde Holtriem

(L. S.)

gez. Köneke  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Poppen  
Samtgemeindedirektor

Hinweise:

1. Die wasserbehördliche Zustimmung gem. § 149 (5) NWG wurde durch Verfügung des Landkreises Wittmund vom 23.11.1998 erteilt.
2. Die in § 1 der Satzung genannten Pläne können während der Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde Holtriem, Zimmer 18, eingesehen werden.